

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Werbeanlagen

gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Anschrift der zuständigen Behörde

**Stadt Dessau-Roßlau
Amt für öffentliche Sicherheit und
Ordnung / Verkehrsbehörde
August-Bebel-Platz 16
06842 Dessau-Roßlau**

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen einer Werbeanlage.

Antragsteller (Name, Anschrift)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ort / Straße

Ortsteil

Standort / Beschaffenheit der Werbeanlage (Länge, Höhe, Farbe der Schrift und Hintergrund)

Hinweise:

- Es ist verboten, außerhalb von geschlossenen Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift oder Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 3).
- Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 3).
- Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit Ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, so sie sich auf den Verkehr auswirken können (§§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2).
- Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers